

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. VI/4-85/104-1972

Wien, am 19. Dez. 1972

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem die NÖ. Landarbeits-  
ordnung geändert wird (NÖ. Land-  
arbeitsordnungs-Novelle 1972).

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	19. DEZ 1972
Zl.	410 Gen. Verf. - Aussch.

H o h e r   L a n d t a g !

Gemäß § 72 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr. 140/1948, haben die Ausführungsgesetze die näheren Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz zu treffen. Dieser Verpflichtung wurde in Niederösterreich durch die Erlassung des § 72 Abs. 1 bis 3 der NÖ. Landarbeitsordnung, LGBl.Nr. 66/1949, entsprochen. Zur Erlassung der im Abs. 3 der angeführten Gesetzesbestimmung vorgesehenen Dienstnehmerschutzverordnung ist es jedoch bisher, vor allem auch auf Grund verfassungsrechtlicher Bedenken, nicht gekommen, da die durch diese Verordnung zu regelnde Materie weit über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen würde. Es wurde daher aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Erwägung gezogen, einen großen Teil der durch die genannte Verordnung zu regelnden Materie als Bestimmungen der NÖ. Landarbeitsordnung zu fassen. Dadurch werden einerseits die Schwierigkeiten beseitigt, die Normen der Verordnung dem Erfordernis der gesetzlichen Deckung (Art. 18 B.-VG.) entsprechend zu gestalten, andererseits wird dem Willen des Grundsatzgesetzgebers voll Rechnung getragen, weil das Grundsatzgesetz die Schaffung der einheitlichen Bestimmungen über

den Dienstnehmerschutz ausdrücklich der Ausführungs g e s e t z -  
g e b u n g überträgt.

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich auf den von einem Dreierausschuß der Arbeitsgemeinschaft der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, in dem auch Niederösterreich vertreten war, nach niederösterreichischen Vorlagen erarbeiteten Musterentwurf. Die Novelle selbst bringt keine Mehrausgaben für das Land und auch keine Erhöhung des Personalaufwandes, der beteiligten Dienststellen. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, daß später einmal als Folge einer derzeit nicht vorhersehbaren technischen Entwicklung oder zufolge internationaler Verpflichtungen eine verstärkte Arbeitsaufsicht und Gutachtertätigkeit (§§ 82, 84 und 86 NÖ. Landarbeitsordnung) zum Schutze, also im Interesse aller in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen schon auf Grund der jetzt bestehenden gesetzlichen Verpflichtung notwendig werden wird.

Im besonderen sind für die durchgeführten Änderungen bzw. neuen Bestimmungen nachstehende Erwägungen maßgebend:

Zu § 71, § 71 a bis g, § 72 und § 72 a bis h: Es wurden die diesbezüglichen Grundsätze des Landarbeitsgesetzes eingehend ausgeführt, wobei die Vorschriften der mit 1. Jänner 1962 in Kraft getretenen Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl.Nr. 43/1961, ebenso berücksichtigt wurden (§ 72 a Abs. 2), wie die einschlägigen wichtigsten Sicherheitsvorschriften der derzeit in Geltung stehenden NÖ. Bauordnung, LGBL.Nr. 166/1969,

des Elektrotechnikgesetzes, BGBl.Nr. 57/1965, und der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 265/1951 in der Fassung BGBl.Nr. 32/1962. Gleichfalls wurden die Mustersicherheitsbestimmungen über den Dienstnehmerschutz in der Land- und Forstwirtschaft, herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt in Genf, eingebaut.

Im einzelnen wird weiter bemerkt: § 71 Abs. 5 bestimmt, daß der Beauftragte den Dienstgeber in allen Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes vertritt; er hat dessen Pflichten und Rechte.

Die §§ 71 a bis c und e bis g sind eine Zusammenfassung der bisher in Österreich oder in einzelnen Bundesländern geltenden Unfallverhütungs- und Dienstnehmerschutzvorschriften und fußen auf den mit der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung und den in der bisherigen Praxis gemachten Erfahrungen.

§ 71 d ist ein Auszug aus den auch für den bäuerlichen Betrieb unbedingt zu beachtenden wichtigsten Vorschriften der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen, BGBl.Nr. 253/1955, und der Verordnung zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, BGBl.Nr. 267/1954.

§ 72 d Abs. 6 bedeutet die Gleichstellung von Lastkraftwagenfahrern in der Land- und Forstwirtschaft mit denen gewerblicher Betriebe im Sinne des § 17 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969. Die bäuerlichen Betriebe werden davon kaum berührt, da Traktoren nicht unter diese Bestimmung fallen.

§ 72 d Abs. 7: Solche in allen Garagen anzuschlagende Sicherheitsregeln werden in den Mustersicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft des Internationalen Arbeitsamtes in Genf empfohlen und werden den Landwirten kostenlos vom Unfallverhütungsdienst der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt in Form eines Plakates zur Anbringung in den Garagen zur Verfügung gestellt werden.

§ 72 f Abs. 2 schreibt die Meldung der Sprengbefugten an die Land- und Forstwirtschaftsinspektion vor, wie diese in gewerblichen Betrieben an das zuständige Arbeitsinspektorat nach der Verordnung BGBl.Nr. 77/1954, in der Fassung BGBl. Nr. 77/1961, zu erfolgen hat.

§ 72 i schreibt für größere land- und forstwirtschaftliche Betriebe die Bestellung eines Unfallverhüters vor, wie dies 1952 bzw. 1954 durch § 3 der Land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerschutzverordnung für Kärnten, LGBl.Nr. 35/1952, und der Land- und forstwirtschaftlichen Unfallverhütungsverordnung für Salzburg, LGBl.Nr. 19/1954, bestimmt wurde, im Bergbau schon vor vielen Jahrzehnten mit Erfolg eingeführt worden ist ("Sicherheitsbeauftragte" gemäß § 346 der All-

gemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl.Nr. 114/1959) und im § 20 ("Sicherheitsvertrauenspersonen") des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, im Gewerbe vorgesehen ist. In Schweden haben sich die in allen Gemeinden tätigen Vertrauenspersonen bestens bewährt, ebenso in Deutschland die "Unfallvertrauensmänner". Das Ziel der gesetzlichen Verankerung der auch in unseren Großbetrieben schon seit vielen Jahren tätigen Unfallverhüter ist es, zur Entlastung der behördlichen Arbeitsaufsicht (Subsidiarität) in jeder Landgemeinde (Ortsteil) wenigstens einen Unfallverhüter heranzubilden, der mit dem erforderlichen Schrifttum versehen, dort gleichsam als verlängerter Arm der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und des Unfallverhütungsdienstes auf dem Gebiete der Unfallverhütungsaufklärung und-propaganda ehrenamtlich tätig sein soll.

Zu § 76 Abs. 1: Die Änderung des letzten Satzes resultiert aus Art.7 Abs.6 der Europäischen Sozialcharta, BGBl.Nr. 460/1969; die Verpflichtung zur Fortzahlung des Entgeltes erstreckt sich nur auf den Besuch der Berufsschule (Schulpflicht gem. § 18 des NÖ.Landw.Schulgesetzes, BGBl.Nr. 356/1970) und allfälliger Kurse.

Zu § 77 Abs. 4 bis 6: Die vorgesehenen Änderungen resultieren aus Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Sozialcharta und aus der Einführung des neunten Schuljahres in Österreich; Abs. 5 wurde analog zu § 76 Abs. 1 angefügt.

Zu § 79 Z. 11: Zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz gehören notwendigerweise auch Vorkehrungen für die Erste Hilfe. Der frühere Ausdruck "Unfallschutz" wurde richtiggestellt, da Unfälle nicht geschützt, sondern verhindert werden sollen. Die Regelungen bezüglich der Arbeitsordnung betreffen nur nichtbäuerliche Betriebe mit dauernd mehr als 10 beschäftigten Dienstnehmern (§ 78 Abs. 1).

Zu § 80 Abs. 1: Die 8-Tagefrist ist nach den bisherigen Erfahrungen zu kurz. Eine zweite Gleichschrift ist schon auf Grund des § 31 Abs.2 der Landw.Betriebsrats-Geschäftsordnung, LGBl.Nr. 17/1950, erforderlich.

Zu § 82: Die stilistischen Änderungen (Abs. 1) bringen eine Klarstellung, aber auch eine sprachliche Verbesserung (z.B. "Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit"). Mit Abs. 5 und 6 wurde die Verpflichtung der Beiziehung und Information bei Betriebsbesichtigungen auch auf Betriebe ohne Betriebsvertretung und auf die Unfallverhüter (§ 72 i) gem. Art. 18 Z. 4 des Übereinkommens 129 über die Arbeitsaufsicht in der

Landwirtschaft ausgedehnt.

Zu § 83 Z. 2: Die Aufzählung mußte im Hinblick auf § 72 Abs. 2 und § 72 d Abs. 6 (Fahrtenbücher) ergänzt werden.

Zu § 84 Abs. 1: Nach dieser Bestimmung werden die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Dienstgeber und Dienstnehmer anlässlich von Betriebskontrollen, Unfallerbhungen und kommissionellen Verhandlungen, einschlägigen Tagungen und Versammlungen, letztlich auch über die Massenmedien in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern (§ 92), zu beraten haben.

Zu § 85: Durch die Trennung des Abs. 1 (2. und 3. Satz) wurde bewirkt, daß sich die Ausnahmebestimmung des bisherigen Abs. 2 (neu Abs. 3) nicht auf die Erteilung von Aufträgen bezieht. Damit wird bezüglich der Betriebe der öffentlichen Hand klargestellt, daß auch in diesen Aufträge hinsichtlich der Abstellung vorgefundener Mängel zu erteilen sind, jedoch keine Bestrafung bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen ist, sondern Anzeige bei der vorgesetzten Dienststelle erstattet werden muß. Zu Abs. 6 wird bemerkt, daß der Bescheid regelmäßig nach Anhörung des Dienstgebers (§ 45 Abs. 3 AVG. 1950) erlassen wird und daher nicht als Mandatsbescheid gem. § 57 AVG. 1950 anzusehen ist. Er ist entsprechend dem Wortlaut des § 85 Abs. 5 der Bezirksverwaltungsbehörde zuzurechnen.

Zu § 86 Abs. 1 und 2: Bei der Ausführung des § 86 Landarbeitsgesetz wurden die Bestimmungen des Art. 17 des Übereinkommens 129 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft berücksichtigt.

Zu § 88: Der zweite Satz des Abs. 1 und der Abs. 3, die im Grundsatzgesetz nicht enthalten sind, erscheinen in Hinblick auf die Dienstpragmatik überflüssig. Der neue zweite Satz des Abs. 1 beruht auf Artikel 20 des zitierten Übereinkommens 129 über die "Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft".

Zu § 89: Analog der alljährigen Vorlage der Tätigkeitsberichte der Arbeitsinspektorate durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Zentralarbeitsinspektorat) an den Nationalrat soll auch der Tätigkeitsbericht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Landesregierung dem Landtag zur Kenntnisnahme und allfälligen Beratung zugeleitet werden. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Tätigkeitsberichtes an das Internationale Arbeitsamt in Genf beruht auf Art. 26 und 27 des Übereinkommens 129 und auf Z. 13 der Empfehlung 133 betreffend die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft.

Zu § 90: Nach der Novelle zum Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (ECVG-Novelle, BGBl.Nr. 92/1959) ist auf das behördliche Verfahren der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Dadurch wird der § 90 entbehrlich.

Zu § 92: Die vorgenommene Ergänzung des Abs. 2 bezieht sich vor allem auf die Ausbildung der Unfallverhüter (§ 72 i).

Zu §. 131: Die seinerzeitige Übergangsregelung ist überholt und hat als gegenstandslos zu entfallen.

Zu § 134: In dieser Bestimmung wurden die unter Strafsanktion gestellten Tatbestände (Unterlassungen, Zuwiderhandlungen) konkretisiert und hinsichtlich der Höchststrafe nach der Schwere der Übertretung eine Staffelung des Strafausmaßes in Relation zur Arreststrafe von 4 Wochen vorgenommen. Die Höchststrafe darf nach der neuen Regelung nur bei Nichtbefolgung eines schriftlichen Auftrages zur Behebung lebensgefährlicher Mängel verhängt werden, während bisher eine solche Bestrafung auch ohne vorhergehenden Auftrag erfolgen konnte. Die Androhung der Verhängung beider Strafen nebeneinander wurde beibehalten; diese schwerste Bestrafung ist insbesondere für Fälle der wiederholten Nichtbefolgung von Aufträgen und Verfügungen (Beharrlichkeit) gedacht, welche die Abstellung lebensgefährlicher Mängel oder Unterlassungen bezweckten. Ferner wurde festgelegt, daß ein Dienstnehmer, der nicht Beauftragter des Dienstgebers ist, nur dann bestraft werden soll, wenn dieser trotz Aufklärung und Abmahnung durch Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beharrlich den Dienstnehmerschutz betreffende Vorschriften übertritt. Hierbei wurde insbesondere darauf Bedacht genommen, daß durch die Übertretung von Dienstnehmerschutzvorschriften durch Dienstnehmer nicht nur diese

selbst, sondern auch andere Dienstnehmer in Gefahr gebracht werden können. Für jene Fälle, bei denen nur geringfügiges Verschulden vorliegt, wurde die Möglichkeit einer Ermahnung gem. § 21 Abs. 1, 2. Satz VStG. 1950, in der Fassung BGBl.Nr. 275/1971, vorgesehen. Hiedurch wurde dem Artikel 22 Abs. 2 des vorzitierten Übereinkommens 129, welcher an Stelle der Einleitung oder Beantragung einer Verfolgung eine Verwarnung vorsieht, Rechnung getragen.

Zu § 136: Infolge der Festlegung der Löhne in Kollektivverträgen, wurde diese Bestimmung gegenstandslos.

Zu § 137: Diese Übergangsbestimmung aus dem Jahre 1949 war als überholt zu streichen.

Zu § 138: Durch diese Bestimmung wurde analog dem § 110 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 265/1951, in der Fassung BGBl.Nr. 32/1962, die Möglichkeit geschaffen, besser als bisher, auch erleichternde Ausnahmen, z.B. für Altmaschinen, zuzulassen.

Zu § 139: Die Arbeitsbuchpflicht für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer wurde durch BGBl.Nr. 463/1969 aufgehoben.

Zu § 140: Die Gebührenbefreiung wurde nunmehr ausdrücklich auch auf die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben ausgedehnt.

Zu § 141: Die Verordnungsermächtigung (§ 72 Abs. 3) bestand schon bisher und wurde im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der technischen und medizinischen Wissenschaften beibehalten, bzw. hinsichtlich der den Dienstnehmerschutz betreffenden ÖNORMEN ergänzt (Verbindlichkeitserklärung einschlägiger ÖNORMEN).

Zu Artikel II: So wie in anderen Staaten (Schweden, Deutschland, England, Oststaaten) ist auch in Österreich in Durchführung kraftfahrrechtlicher Vorschriften beabsichtigt, die Ausrüstung und Nachrüstung von Traktoren mindestens mit Sicherheitsrahmen vorzuschreiben. Von 36.848 landwirtschaftlichen Unfällen, die sich im Jahre 1971 ereigneten, waren 267 mit tödlichem Ausgang zu verzeichnen. Von den tödlichen Unfällen entfallen 130 auf Unfälle mit Fahrzeugen und sonstigen Beförderungsmitteln, 88 hievon allein auf Stürze mit dem Traktor. In den letzten 10 Jahren sind in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft ca. 1000 Landwirte, Familienangehörige und Dienstnehmer - zumeist handelte es sich um die einzige vollwertige Arbeitskraft mit Führerschein im jeweiligen Betrieb - bei der Traktorarbeit, vielfach qual- und grauenvoll, tödlich verunglückt.

Zu Artikel III: Die Verordnung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns, betreffend die Verhütung von Unfällen im landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe,

Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt, Nr. 148/1913, wird durch die vorliegende Landarbeitsordnungs-Novelle gegenstandslos.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Juli 1972 gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Mai 1972, mit dem die Niederösterreichische Landarbeitsordnung geändert wird (NÖ. Landarbeitsordnungs-Novelle 1972), gemäß Art.98 Abs.2 B-VG mit nachstehender Begründung Einspruch erhoben:

"a) Der im Gesetzesbeschluß vorgesehene § 72 i Abs.2 sieht vor:

"Die Funktion des Unfallverhüters begründet keine Haftung, die über jene der sonstigen Dienstnehmer hinausgeht."

b) Es erhebt sich zunächst die Frage nach der Bedeutung dieser Bestimmung. Aus dem angeführten Wortlaut des § 72 i Abs.2 ist abzuleiten, daß die auf einer besonderen Ausbildung und besonderen Aufgaben beruhende Funktion des Unfallverhüters nicht als Element der nach der Zivilrechtsordnung des Bundes in Betracht kommenden schadenersatzrechtlichen Tatbestände gewertet werden soll. Die weitere, für die verfassungsrechtliche Beurteilung nicht entscheidende Frage, welche Rolle diese besondere Funktion im Rahmen der für die sonstigen Dienstnehmer geltenden haftungsrechtlichen Vorschriften spielen soll, muß dahingestellt bleiben.

c) Im § 72 i Abs.2 liegt eine Begrenzung der Haftpflicht, die rechtssystematisch dem Schadenersatzrecht zuzuordnen ist und daher zivilrechtliches Wesen trägt.

d) Die Voraussetzung der Erforderlichkeit im Sinne des Art.15 Abs.9 B-VG ist nicht gegeben. Die Funktion des Unfallverhüters kann von seiner Haftung getrennt gesehen werden.

Es ist zuzugeben, daß gleichartige Bestimmungen, wie sie der im vorliegenden Gesetzesbeschluß vorgesehene § 72 i Abs.2 enthält, in den in der XII. und in der XIII. GP von der Bundesregierung in den Nationalrat eingebrachten Regierungsvorlagen betreffend ein Arbeitnehmerschutzgesetz enthalten waren. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen hat es sich jedoch gezeigt, daß eine derartige Bestimmung im Bereich des Arbeitnehmerschutzes bundesgesetzlich nicht erforderlich ist.

f) Der § 72 b Abs.2 ist mit dem § 8 Abs.2 und 6 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl.Nr.57/1965, nicht vereinbar. Der § 72 b Abs.2 setzt voraus, daß elektrische Geräte nach § 8 Abs.2 des Elektrotechnikgesetzes geprüft und bei positivem Ergebnis der Prüfung nach § 8 Abs.6 leg.cit. mit einem Prüfzeichen ÖVE gekennzeichnet werden. Demgegenüber enthalten der § 8 Abs.2 und der § 8 Abs.6 leg.cit. Verordnungsermächtigungen, von denen der Bundesminister für Bauten und Technik nach seinem Ermessen Gebrauch machen kann und von denen bisher noch nicht Gebrauch gemacht worden ist.

§ 72 b Abs.2 führt zu der wohl nicht beabsichtigten Folge, daß im Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesbeschlusses elektrische Geräte nicht verwendet werden dürfen, weil keine entsprechenden Verordnungen nach § 8 Abs.2 und § 8 Abs.6 des Elektrotechnikgesetzes in Geltung stehen."

In dem nun vorliegenden Gesetzentwurf ist dem Einspruch der Bundesregierung vollinhaltlich Rechnung getragen worden.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ.Landarbeitsordnung geändert wird (NÖ.Landarbeitsordnungs-Novelle 1972) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

